Geschäftsordnung für den Kreistag des Kreises Düren

Der Kreistag des Kreises Düren hat am 09.07.2026 die folgende Geschäftsordnung beschlossen:

Inhaltsverzeichnis

Erster Teil: Sitzungen des Kreistags

§ 1 Tagesordnung
§ 2 Einberufung zu den Sitzungen und Obliegenheiten der Kreistagsmitglieder
§ 3 Teilnahme an den Sitzungen, Anwesenheitsverzeichnis
§ 4 Ausschluss der Öffentlichkeit
§ 5 Anträge zum Verfahren
§ 6 Anträge zur Sache
§ 7 Beratung
§ 8 Abstimmung über Anträge zur Sache
§ 9 Verletzung der Ordnung
§ 10 Schriftführung, Niederschrift

Zweiter Teil: Fraktionen und Gruppen des Kreistags

§ 11 Bildung von Fraktionen
§ 12 Beendigung von Fraktionen
§ 13 Gruppen

Dritter Teil: Kreisausschuss und Ausschüsse des Kreistags

§ 14 Kreisausschuss und Ausschüsse des Kreistags

Vierter Teil: Information

§ 15 Anfragen von Kreistagsmitgliedern
§ 16 Anfragen von Ausschussmitgliedern

Fünfter Teil: Schlussvorschriften

§ 17 Inkrafttreten

Erster Teil: Sitzungen des Kreistags

§ 1 Tagesordnung

(1) Der Landrat/die Landrätin hat Angelegenheiten in die Tagesordnung aufzunehmen, die ihm/ihr von

a) einem Fünftel der Kreistagsmitglieder oder
b) einer Fraktion
c) einer Gruppe

spätestens am 14. Tag vor dem Sitzungstag schriftlich benannt werden. Für die Einhaltung der Frist ist der Zugang des schriftlichen Verlangens bei dem Landrat/der Landrätin maßgeblich.

Ein Zugang spätestens am fünften Tag vor dem Sitzungstag ist ausreichend, sofern die Angelegenheit keinen Aufschub duldet.

(2) Betrifft ein Verlangen nach Satz 1 eine Angelegenheit, die nicht in die Zuständigkeit des Kreises Düren fällt, verweist der Landrat bei der Festsetzung der Tagesordnung auf die Bestimmung des Absatzes 6.

(3) Zur Behandlung von Angelegenheiten, die

1. durch ein Verlangen nach Absatz 1 Satz 3 benannt wurden oder

2. keinen Aufschub dulden,

kann die Tagesordnung durch Nachträge ergänzt werden. Ein Nachtrag muss den Kreistagsmitgliedern spätestens am dritten Tag vor dem Sitzungstag zugehen. § 2 Absatz 1 Satz 4 gilt entsprechend.

(4) Während der Sitzung kann die Tagesordnung durch Beschluss geändert werden, insbesondere kann

1. die Tagesordnung unter den Voraussetzungen des § 33 Absatz 1 Satz 5 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO NRW) erweitert,

2. die Reihenfolge von Tagesordnungspunkten geändert,

3. ein Tagesordnungspunkt geteilt oder können Tagesordnungspunkte miteinander verbunden,

4. die Zuweisung einer Angelegenheit in den öffentlichen oder nicht öffentlichen Sitzungsteil unter den Voraussetzungen der §§ 33 Absatz 2 und 3 KrO NRW sowie 4 dieser Geschäftsordnung geändert,

5. ein Tagesordnungspunkt von der Tagesordnung abgesetzt werden.

(5) In den Fällen des Absatzes 4 Nummer 1 erfolgt vor dem Beschluss über die Erweiterung keine Aussprache in der Sache. Wurde in den Fällen der Nummer 5 die Aufnahme der An-gelegenheit im Wege des Absatzes 1 verlangt, so ist dem Verlangenden vor dem Beschluss über die Absetzung Gelegenheit zu geben, das Verlangen (kurz) zu erläutern.

(6) Ist eine Angelegenheit in die Tagesordnung aufgenommen worden, die nicht in den Aufgabenbereich des Kreises Düren fällt, hat der Kreistag unbeschadet der Bestimmung des Absatzes 5 Satz 2 die Angelegenheit durch Beschluss nach Absatz 4 Nummer 5 von der Tagesordnung abzusetzen.

§ 2 Einberufung zu den Sitzungen und Obliegenheiten der Kreistagsmitglieder

(1) Die Einberufung des Kreistages durch den Landrat oder die Landrätin erfolgt mit einer Ladungsfrist von 8 Kalendertagen und unter Angaben von Ort, Zeit und Tagesordnung. Die Einberufung erfolgt auf elektronischem Weg durch Bereitstellung der Einladung im Ratsinformationssystem des Kreises Düren sowie der in der zur Verfügung stehenden Softwareapplikation. Die Einladung gilt als rechtzeitig erfolgt, wenn sie spätestens am Tag des Ablaufs der Ladungsfrist zur Verfügung steht. Das Kreistagsmitglied soll hierüber per E-Mail an eine von ihm/ihr angegebene E-Mail-Adresse benachrichtigt werden. Die näheren Einzelheiten regeln die Leitlinien „papierloser Sitzungsdienst (Anlage 1)

Enthält die Tagesordnung einen Punkt, dessen Behandlung keinen Aufschub duldet, so beträgt die Ladungsfrist für diese Sitzung drei Kalendertage. Die Regelungen der §§ 187 Absatz 1 und 188 Absatz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs gelten entsprechend. Die Fristen nach den Sätzen 2 und 3 werden gewahrt, wenn die Einladung den Kreistagsmitgliedern fristgerecht zugeht.

(2) Abweichend von Absatz 1 kann einem Kreistagsmitglied die Einladung schriftlich übermittelt werden, wenn eine Übermittlung auf elektronischem Weg nicht möglich ist. In diesem Fall gilt die Einladung als rechtzeitig erfolgt, wenn sie spätestens einen Kalendertag vor Ablauf der Ladungsfrist zur Post gegeben oder am Tag des Ablaufs der Ladungsfrist durch eine Botin oder einen Boten zugestellt worden ist.

(3) Soweit sich für ein Kreistagsmitglied im Einzelfall Anhaltspunkte für einen Verstoß gegen die Bestimmungen der §§ 1 oder 2 Absatz 1 ergeben, trifft dieses Kreistagsmitglied die Obliegenheit, hierüber unverzüglich den Landrat zu unterrichten.

§ 3 Teilnahme an den Sitzungen, Anwesenheitsverzeichnis

(1) Kann ein Kreistagsmitglied an einer Sitzung nicht oder nicht von Beginn an teilnehmen, hat es den Landrat/die Landrätin vor der Sitzung hierüber zu unterrichten. Möchte ein Kreistagsmitglied eine Sitzung vorzeitig verlassen, hat es den Landrat/die Landrätin und den Schriftführer/die Schriftführerin hierüber zu unterrichten.

(2) Mitglieder von Ausschüssen können an nicht-öffentlichen Sitzungen des Kreistages als Zuhörer/innen teilnehmen: Sie sind zur Verschwiegenheit verpflichtet. Satz 1 gilt nicht, soweit die Voraussetzungen des § 28 KrO NRW i.V. m. § 31 GO NRW zutreffen oder zutreffen können. In Zweifelsfällen entscheidet darüber durch Beschluss der Kreistag.

(3) Der Schriftführer/die Schriftführerin führt das Anwesenheitsverzeichnis, in das sich die Kreistagsmitglieder durch Unterschrift zu Beginn der Sitzung oder sonst unmittelbar nach ihrem Eintreffen einzutragen haben. Kreistagsmitglieder, die sich zu einzelnen Gegenständen an der Beratung und Abstimmung nicht beteiligen dürfen (§§ 28 Absatz 2 KrO NRW, 31 GO NRW), haben den Ausschließungsgrund unaufgefordert dem Landrat/der Landrätin mitzuteilen und den Sitzungsraum zu verlassen; bei einer öffentlichen Sitzung kann sich das Kreistagsmitglied in dem für die Zuhörenden bestimmten Teil des Sitzungsraumes aufhalten.

§ 4 Ausschluss der Öffentlichkeit

In nicht öffentlicher Sitzung sind zu behandeln

a) Personalangelegenheiten in Bezug auf einzelne Bedienstete oder Bewerber/Bewerberinnen,

b) Abgaben- und Entgeltangelegenheiten in Bezug auf einzelne Personen,

c) Vergabeangelegenheiten,

d) Grundstücksangelegenheiten,

e) Rechtsgeschäfte mit Personen und Personenvereinigungen,

f) Angelegenheiten von privatrechtlichen juristischen Personen und Personenvereinigungen, an den der Kreis Düren beteiligt ist (§§ 53 Absatz 1 KrO NRW, 113 GO NRW),

g) Angelegenheiten der Rechnungsprüfung,

h) Angelegenheiten, im Rahmen deren Erörterung Sozialdaten im Sinne der §§ 67 ff. SGB X offenbart werden.

Satz 1 gilt nicht, soweit schützenswerte Interessen von Personen oder Personenvereinigungen einer öffentlichen Behandlung im Einzelfall nicht entgegenstehen.

§ 5 Anträge zum Verfahren

(1) Anträge zum Verfahren, insbesondere Anträge auf

1. Änderung der Tagesordnung (§ 1 Absatz 4), namentlich auf
   a) Aufnahme einer Angelegenheit in die Tagesordnung,
   b) Absetzung einer Angelegenheit von der Tagesordnung oder
   c) eine sonstige Änderung der Tagesordnung,

2. eine bestimmte Behandlung einer Angelegenheit während ihrer Beratung (§ 7), namentlich auf
   a) Änderung der regelmäßigen Höchstredezeit (§ 7 Absatz 4)
   b) Nichtzulassung weiterer Meldungen zu Redebeiträgen ("Schluss der Rednerliste"),
   c) Verweisung einer Angelegenheit oder eines Antrags zur Beratung an einen Ausschuss,
   d) Vertagung eines Beratungsgegenstandes auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung; soweit ein Punkt der Tagesordnung untergliedert ist, kann sich die Vertagung auf einzelne Untergliederungen beschränken,
   e) sofortige Beendigung der Beratung eines Punktes der Tagesordnung und Übergang zur Abstimmung hierüber ("Schluss der Debatte"),

3. ein bestimmtes Abstimmungsverfahren, namentlich auf
   a) geheime oder
   b) namentliche Abstimmung,

4. Unterbrechung der Sitzung können in einer Sitzung von einem Mitglied des Kreistags gestellt werden. Auf Antrag von mindestens einem Fünftel der Mitglieder des Kreistages wird geheim (Nummer 3a) abgestimmt.

(2) Der Antragsteller hat zunächst mit dem Zuruf "Zum Verfahren" um das Wort zu bitten, das ihm unverzüglich außerhalb der Reihenfolge der angemeldeten Redebeiträge zu erteilen ist. Wird der Antrag während der Beratung einer Angelegenheit (§ 7) gestellt, so ist diese zunächst zu unterbrechen. Der Antragsteller kann den Antrag kurz mündlich begründen; der Redebeitrag darf drei Minuten nicht überschreiten. § 1 Absatz 5 ist zu beachten. Sodann ist höchstens einem Mitglied des Kreistags, das sich gegen die Annahme des Antrags aussprechen möchte, auf Verlangen das Wort zu erteilen, der Redebeitrag darf drei Minuten nicht überschreiten. Danach ist über den Antrag abzustimmen. Werden zu einem Gegenstand mehrere Anträge nach Absatz 1 gestellt, so ist in dem Verfahren nach den Sätzen 1 bis 6 der jeweils weitergehende Antrag zuerst zu behandeln.

(3) Anträge

1. nach Absatz 1 Nummer 1 (Änderung der Tagesordnung) sind nur zulässig, wenn sie bis zu Beginn der Beratung der Angelegenheit gestellt werden,
2. nach Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe a (Änderung der regelmäßigen Höchstredezeit) sind nur zulässig, wenn sie zu Beginn der Sitzung gestellt werden.

(4) Wird ein Antrag nach Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe c (Verweisung an einen Ausschuss) oder Buchstabe d (Vertagung) gestellt, so ist vor der Abstimmung nach Absatz 2 Satz 6 sicherzustellen, dass mindestens ein Mitglied jeder Fraktion und Gruppe des Kreistags Gelegenheiten zur Sache zu sprechen.

§ 6 Anträge zur Sache

(1) Anträge zur Sache sind solche, mit denen durch Beschluss eine Entscheidung in der Sache herbeigeführt werden soll. Unbeschadet weiter gehender gesetzlicher Antragsrechte können sie gestellt werden von

1. einem Mitglied des Kreistags,

2. einer Fraktion des Kreistags,

3. einer Gruppe des Kreistags,

4. dem Jugendhilfeausschuss (§ 71 Absatz 3 Satz 2 SGB VIII).

(2) Anträge nach Absatz 1 Satz 2 Nummern 1 bis 3 können

1. schriftlich bis spätestens zum sechsten Tag vor dem Sitzungstag oder

2. schriftlich oder mündlich zur Niederschrift während einer Sitzung

gestellt werden. Sie müssen einen abstimmungsfähigen Beschlussvorschlag enthalten. Mündliche Anträge zur Niederschrift (Satz 1 Nummer 2 Alternative 2) können nur gestellt werden, wenn der Antragsteller vor der Antragstellung ausdrücklich und eindeutig ankündigt, nunmehr einen Antrag zur Niederschrift zu stellen.

(3) Anträge nach Absatz 1 Satz 2 Nummer 4 können nur schriftlich bis spätestens zum sechsten Tag vor dem Sitzungstag gestellt werden. Absatz 2 Sätze 2 und 3 gelten entsprechend.

(4) Eine in einer Sitzungsvorlage des Landrats/der Landrätin (§ 42 Buchstabe c KrO NRW) enthaltene Beschlussempfehlung gilt als Antrag des Landrats/der Landrätin nach Absatz 1 Satz 2 Nummer 1. Absatz 2 ist hierauf nicht anzuwenden.

(5) Wird ein Antrag nach Absatz 1 gestellt, der mit demselben Inhalt innerhalb der letzten sechs Monate von demselben oder einem anderen Antragsteller gestellt und über den abgestimmt wurde, beschließt der Kreistag zunächst, ob die Behandlung des Antrags zugelassen wird. Dies gilt nicht für Anträge, die im Rahmen der Beratung eines Gegenstandes gestellt werden, dessen Aufnahme in die Tagesordnung im Wege des § 1 Absatz 5 Satz 1 Nummer 1 erfolgt ist.

§ 7 Beratung

(1) Der Landrat/die Landrätin ruft die einzelnen Punkte der Tagesordnung in der Reihenfolge ihrer Nummerierung auf und stellt, sofern gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, die jeweilige Angelegenheit zur Beratung.

(2) Wird eine Angelegenheit aufgrund eines Verlangens nach § 1 Absatz 1 Satz 1 beraten, so ist dem Verlangenden zunächst Gelegenheit zu geben, das Verlangen zu erläutern.

(3) Redebeiträge sind eindeutig durch Handzeichen anzumelden. Die Anmeldung ist zulässig, sofern die aufgerufene Angelegenheit noch nicht zur Abstimmung gestellt wurde. Der Landrat/die Landrätin erteilt den Kreistagsmitgliedern in der Reihenfolge ihrer Anmeldungen das Wort.

(4) Die regelmäßige Höchstredezeit eines Kreistagsmitglieds zu dem jeweiligen beratenen Punkt der Tagesordnung beträgt fünf Minuten. Sofern ein Punkt der Tagesordnung untergliedert ist, gelten die Unterpunkte nicht als eigenständiger Punkt der Tagesordnung. Abweichend von Satz 1 kann

1. durch Beschluss des Kreistags, der zu Beginn der Sitzung gefasst werden muss, für einzelne Punkte der Tagesordnung eine andere regelmäßige Höchstredezeit festgesetzt werden,

2. der Landrat/die Landrätin für den jeweiligen Redner eine Überschreitung der regelmäßigen Höchstredezeit zulassen, sofern die Bedeutung des Gegenstands oder der Verlauf der Aussprache dies als sachgerecht erscheinen lassen.

(5) Die Aussprache wird durch den Landrat/die Landrätin beendet.

§ 8 Abstimmung über Anträge zur Sache

(1) Nach Beendigung der Aussprache stellt der Landrat/die Landrätin die zu einem Tagesordnungspunkt gestellten Anträge zur Sache zur Abstimmung gemäß § 35 Absatz 1 KrO NRW. Wurden mehrere Anträge gestellt, so hat der jeweils weitestgehende Antrag Vorrang.

(2) Die Abstimmung erfolgt, soweit gesetzlich oder in dieser Geschäftsordnung nichts anderes bestimmt ist, offen.

(3) Auf Verlangen eines Fünftels der Mitglieder des Kreistags ist geheim abzustimmen.

(4) Auf Verlangen eines Fünftels der Mitglieder des Kreistags ist namentlich abzustimmen. hat der Landrat/die Landrätin erklärt, dass er einen etwaigen Beschluss gemäß §39 Absatz 2 KrO NRW beanstanden müsse oder kann ein etwaiger Beschluss eine Haftung von Kreistagsmitgliedern gemäß § 28 Absatz 3 KrO NRW zur Folge haben, ist auf Verlangen eines Mitglieds des Kreistags namentlich abzustimmen. Bei namentlicher Abstimmung werden die Mitglieder des Kreistags in alphabetischer Reihenfolge ihrer Familiennamen zur Stimmabgabe aufgerufen. Die Stimmabgabe ist in der Niederschrift zu vermerken.

(5) Vor Beginn der Abstimmung kann verlangt werden von

1. einer Fraktion oder Gruppe, dass das Ergebnis einer offenen Abstimmung (Absatz 2) getrennt nach Fraktionen, Gruppen sowie fraktions- und gruppenlosen Mitgliedern des Kreistages in der Niederschrift ausgewiesen wird,
2. einem Mitglied des Kreistags, dass dessen bei einer offenen Abstimmung (Absatz 2) zum Ausdruck gebrachtes Votum in der Niederschrift ausgewiesen wird.

(6) Das Ergebnis der Abstimmung wird durch den Landrat/die Landrätin bekannt gegeben.

(7) Nach der Beschlussfassung sind nur noch persönliche Erklärungen von Mitgliedern des Kreistages zulässig. Der Redner darf hierbei nicht zur Sache sprechen, sondern nur Äußerungen, die in der Aussprache gegen ihn gerichtet wurden, zurückweisen oder offensichtlich gewordene Missverständnisse hinsichtlich seiner früheren Ausführungen richtigstellen. Die Höchstredezeit für jeden Redner beträgt drei Minuten.

(1) Die Leitung der Kreistagssitzungen durch den Landrat/die Landrätin einschließlich der Eröffnung und Schließung der Kreistagssitzung und die Handhabung der Ordnung und Ausübung de Hausrechts richtet sich nach § 36 Abs. 1 bis 5 KrO NRW unter Berücksichtigung folgender Maßgaben

- **Abweichung vom Verhandlungsgegenstand** (i.S.d. § 36 Abs. 2 Satz 1 KrO NRW)
  fehlender sachlicher Bezug zum Tagesordnungspunkt trotz Würdigung des gesamten Redebeitrags; persönliche Bemerkungen bleiben zulässig, sofern keine unverhältnismäßige Verzögerung der Aussprache eintritt
- **Verletzung der Ordnung** (i.S.d. § 36 Abs. 2 Satz 2 KrO NRW)
  straf- oder ordnungswidrigkeitsrelevantes Verhalten, erhebliche Persönlichkeitsrechtsverletzungen oder sonstige erhebliche Gefährdung der öffentlichen Ordnung unter Berücksichtigung der Redefreiheit der Mandatsträger
- **Verletzung der Würde des Kreistages** (§ 36 Abs. 2 Satz 2 KrO NRW)
  dem demokratisch legimitierten Organ widersprechendes Verhalten, insbesondere unangemessenes Auftreten oder Verhalten bei besonderen Anlässen
- **Nicht nur geringfügige Verletzung** (§ 36 Abs. 3 Satz 1 KrO NRW)
  erhebliche oder länger andauernde Beeinträchtigung der Ordnung oder Würde des Kreistages durch ein Fehlverhalten nach den zuvor genannten Kategorien
- **Gröbliche Verletzung der Ordnung** (§ 36 Abs. 4 Satz 1 KrO NRW)(2)
  ganz erhebliche Beeinträchtigung der geschützten Rechtspositionen, insbesondere bei Verwirklichung eines Straftatbestandes

(2) Bei der Bemessung eines Ordnungsgeldes nach § 36 Abs. 3 Satz 1 oder Satz 2 KrO NRW soll neben der Schwere und der Vorsätzlichkeit eines zu Grunde legenden Verstoßes auch die Bedeutung des Verstoßes für die Außenwirkung und das Vertrauen in die Integrität des Kreistages als demokratisch legitimierten Organs auf kreislicher Ebene berücksichtigt werden. Im Falle des § 36 Abs. 3 Satz 2 KrO NRW ist zudem die Zahlt der Wiederholungen zu berücksichtigen

(3) Ein Einspruch nach § 36 Abs. 5 KrO NRW soll spätestens 72 Stunden vor dem Beginn der nächsten Kreistagssitzung schriftlich bei der Landrätin oder dem Landrat eingelegt werden. Vor dem Beschluss über den Einspruch nach § 36 Abs. 5 Satz 2 KrO NRW ist dem betreffenden Kreistagsmitglied Gelegenheit zu einer mündlichen Erläuterung des Einspruchs zu geben, im Übrigen kann die Landrätin oder der Landrat ihre oder seine rechtliche Haltung erläutern; eine weiter Aussprache findet nicht statt

(4) Für Ausschusssitzungen gelten die Absätze 1 bis 3 entsprechend.

§ 10 Schriftführung, Niederschrift

(1) Der Kreistag bestellt die Schriftführung durch Beschluss in der Regel aus den Mitarbeitenden des Kreistagsbüro für die Dauer der Wahlperiode.

(2) Die Niederschrift muss enthalten

1. Ort, Tag und Uhrzeit des Beginns und der Beendigung sowie den Zeitraum einer etwaigen Unterbrechung der Sitzung,

2. die Namen der Sitzungsteilnehmer; dies gilt auch für als Zuhörer in der nicht öffentlichen Sitzung anwesenden Personen; Nichtanwesenheit, Verspätungen und vorzeitiges Verlassen der Sitzung sind zu vermerken,

3. die behandelten Gegenstände,

4. die gestellten Anträge zum Verfahren und zur Sache sowie die unterbreiteten Wahlvorschläge,

5. die Ergebnisse der Abstimmungen, den Wortlaut der Beschlüsse und den Namen der Gewählten;

6. Inhalte nach § 8 Absatz 6 (Ausweisung des Votums bei offenen Abstimmungen).

(3) Die Niederschrift ist nach ihrer Fertigstellung unverzüglich allen Kreistagsmitgliedern zu übersenden.

(4) Werden gegen die Niederschrift innerhalb von zehn Tagen nach dem Tag der Absendung keine schriftlichen Einwendungen erhoben, gilt sie als anerkannt. Einwendungen gegen die Niederschrift sind schriftlich an den Landrat zu richten.

Zweiter Teil: Fraktionen und Gruppen des Kreistags

§ 11 Bildung von Fraktionen

(1) Die Bildung einer Fraktion ist dem Landrat/der Landrätin durch den/die Vorsitzende/n der Fraktion unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Die Mitteilung muss enthalten

1. den Namen der Fraktion
2. die Namen der Mitglieder der Fraktion,
3. die Namen des/der Vorsitzenden der Fraktion und seiner/ihrer Stellvertretungen,
4. eine Kopie des Fraktionsstatus,
5. die Angabe, durch wen die Fraktion rechtsverbindlich vertreten wird,
6. die Anschrift der Geschäftsstelle der Fraktion, sofern eine solche betrieben wird.

Satz 1 gilt entsprechend für nach Bildung der Fraktion eintretende Änderungen.

(2) Fraktionen können Kreistagsmitglieder, die keiner Fraktion angehören, als Hospitanten auf- nehmen.

(3) Scheidet ein Kreistagsmitglied aus einer Fraktion aus, sind die durch die Fraktion gespeicherten personenbezogenen Daten des Mitglieds sicher und dauerhaft zu löschen. Satz 1 gilt entsprechend für Hospitanten.

§ 12 Beendigung von Fraktionen

(1) Die Auflösung einer Fraktion ist dem Landrat/der Landrätin durch den/die Vorsitzende/n der Fraktion unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Die Mitteilung muss enthalten

1. den Zeitpunkt, zu dem die Auflösung wirksam wird,
2. eine Zusammenstellung der im Besitz der Fraktion befindlichen Sachmittel des Kreises,
3. einen Nachweis über die Verwendung der sonstigen Zuwendungen des Kreises nach § 40 Absatz 3 KrO NRW.

Sachmittel nach Satz 2 Nr. 2 sind unverzüglich an den Kreis zurück zu geben. Zuviel geleistete Zuwendungen nach Satz 2 Nr. 3 sind unverzüglich an den Kreis zurück zu gewähren.

(2) Endet die Existenz einer Fraktion in sonstiger Weise, insbesondere durch

1. Unterschreiten der gesetzlichen Fraktionsmindeststärke oder
2. im Wege des § 27 Absatz 2 KrO NRW,

ist Absatz 1 Satz 2 Nummern 2 und 3 entsprechend anzuwenden. Endet die Existenz einer Fraktion im Wege des § 27 Absatz 2 KrO NRW, so kann an die Stelle der Zusammenstellung nach Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 die Erklärung der Fraktion treten, sie habe sämtliche in ihrem Besitz befindlichen Sachmittel des Kreises an die ihr nach dem erstmaligen Zusammentritt des Kreistages nachfolgende Fraktion übergeben. Die Erklärung bedarf der Zustimmung der nachfolgenden Fraktion.

(3) Wird eine Fraktion aufgelöst oder endet ihre Existenz in sonstiger Weise, gilt § 11 Absatz 3 für sämtliche durch sie gespeicherten personenbezogenen Daten entsprechend.

§ 13 Gruppen

Die Bestimmungen der §§ 11 Absatz 1 und 3 sowie 12 gelten für Gruppen des Kreistags entsprechend.

Dritter Teil: Kreisausschuss und Ausschüsse des Kreistags

§ 14 Kreisausschuss und Ausschüsse des Kreistags

(1) Auf die Sitzungen des Kreisausschusses (§§ 50 bis 52 KrO NRW) und der Ausschüsse des Kreistags (§ 41 KrO NRW) finden die für die Sitzungen des Kreistags bestehenden Vorschriften dieser Geschäftsordnung entsprechende Anwendung, soweit nicht gesetzlich oder nachfolgend etwas anderes bestimmt ist.

(2) Kann ein Mitglied des Kreisausschusses oder eines Ausschusses des Kreistags nicht oder nicht rechtzeitig oder darf es gemäß §§ 28 Absatz 2 KrO NRW, 31 GO NRW nur teilweise an der Sitzung teilnehmen, so benachrichtigt dieses hierüber unverzüglich den/die Vorsitzende/n des Kreisausschusses oder des Ausschusses des Kreistags.

(3) Die Bestimmungen über die regelmäßige Höchstredezeit (§ 7 Absatz 4) gelten nicht für den Kreisausschuss und die Ausschüsse des Kreistags. Durch Beschluss des Kreisausschusses oder eines Ausschusses des Kreistags können zu Beginn der Beratung eines Punktes der
Tagesordnung die Gesamtdauer der Beratung dieses Gegenstandes sowie die Höchstredezeit der Ausschussmitglieder begrenzt werden.

(4) An nicht öffentlichen Sitzungen eines Ausschusses des Kreistags können die Mitglieder anderer Ausschüsse des Kreistags, soweit deren Aufgabenbereich durch den Beratungsgegenstand berührt wird, als Zuhörer teilnehmen. Dies gilt nicht für Sitzungen des Rechnungsprüfungsausschusses.

(5) Der Kreisausschuss kann allgemein oder im Einzelfall Angelegenheiten zur Beratung an Ausschüsse des Kreistags verweisen.

Vierter Teil: Information

§ 15 Anfragen von Kreistagsmitgliedern

(1) Ein Kreistagsmitglied kann in Angelegenheiten des Kreises Düren schriftlich oder mündlich Anfragen an den Landrat richten (§ 32 Absatz 2 Satz 2 KrO NRW).

(2) Der Landrat beantwortet die Frage mündlich in einer Sitzung des Kreistages oder schriftlich gegenüber allen Kreistagsmitgliedern.

§ 16 Anfragen von Ausschussmitgliedern

Auf die Mitglieder der Ausschüsse des Kreistags findet § 15 mit der Maßgabe entsprechende Anwendung, dass

1. nur Kreistagsmitglieder und sachkundige Bürger anfrageberechtigt sind und
2. Anfragen nur in Angelegenheiten des Ausschusses zulässig sind.

§ 17 Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt mit der Beschlussfassung hierüber in Kraft. Gleichzeitig tritt die Geschäftsordnung für den Kreistag des Kreises Düren vom 21.12.1999, zuletzt geändert durch Beschluss vom 03.11.2009, außer Kraft.

Anlage 1

Leitlinien papierloser Sitzungsdienst

Grundsätze:
Kreistagsmitglieder sowie die Mitglieder der Ausschüsse nehmen verpflichtend am papierlosen Sitzungsdienst teil. Der sitzungsbezogene Unterlagentransfer (Einladungen, Vorlagen, Mitteilungen und Niederschriften) erfolgt ausschließlich und vollständig in elektronischer Form durch die Bereitstellung im Ratsinformationssystem.
Die Kreistagsmitglieder sowie die Mitglieder der Ausschüsse erhalten an die im Ratsinformationssystem hinterlegte E-Mail-Adresse eine Benachrichtigung, sobald neue sitzungsbezogene Unterlagen (Einladungen, Vorlagen, Mitteilungen oder Niederschriften) eingestellt wurden.

Verfahren:
Mit der Aushändigung des mobilen Endgerätes bestätigen die Kreistagsmitglieder den Empfang des Geräts schriftlich. Gleichzeitig erhalten sie verbindliche Hinweise zur Nutzung zu Sicherheitsanforderungen sowie zu den Meldewegen bei technischen Störungen

Bei technischen Schwierigkeiten besteht die Verpflichtung, diese unverzüglich der Stabstelle „Kreistagsangelegenheiten und Repräsentationsaufgaben“ mitzuteilen, damit eine zeitnahe Fehlerbehebung oder Ersatzbereitstellung erfolgen kann.

Bei Bedarf unterstützt die Verwaltung bei der Einrichtung des mobilen Endgerätes, insbesondere hinsichtlich der Installation des Ratsinformationssystem.

Elektronische Ausrüstung:

Für die Nutzung des papierlosen Sitzungsdienstes ist ein Notebook (Laptop), Netbook oder IPad erforderlich.

Ausschließlich Kreistagsmitgliedern wird für die Nutzung des elektronischen Sitzungsdienstes verwaltungsseitig kostenfrei ein IPad zur Verfügung gestellt. Alternativ kann auch mit einem eigenen Notebook (Laptop), Netbook oder IPad an dem elektronischen Sitzungsdienst teilgenommen werden. Technische Details (z.B. Betriebssystem, Internetverbindung) sind im Einzelfall mit der Verwaltung zu erörtern.
Die Lizenzkosten für die Nutzung des papierlosen Sitzungsdienstes (SD.NET) trägt die Verwaltung.

Weitere Ausrüstung (z.B. Drucker, Toner, Papier) wird verwaltungsseitig nicht zur Verfügung gestellt.

Darüber hinaus ist seitens des Kreistagsmitgliedes für den Datenempfang (Download) eine Internetverbindung vorzuhalten. Hierfür anfallende Kosten werden nicht erstattet. Unabhängig davon wird in den Sitzungsräumen der Kreisverwaltung Düren für die Teilnehmer am papierlosen Sitzungsdienst eine drahtlose Internetverbindung zur Verfügung gestellt.